Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3583

30. 11. 88

Sachgebiet 810

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/1808 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Vorruhestandsgesetzes

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/2990 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

A. Problem

I. Durch Übertragung von Bundesaufgaben auf die Bundesanstalt für Arbeit durch das Achte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und eingetretene Leistungsausweitungen ist im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ein Defizit entstanden. Deshalb ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit eine Konsolidierung bestimmter Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlich; andere Leistungen sind aufgrund der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung nicht mehr erforderlich.

II. Älteren Arbeitnehmern soll die Möglichkeit gegeben werden, vor dem Eintritt in die Rente gleitend aus dem Arbeitsleben ausscheiden zu können. Damit sollen ein Beitrag zur Humanisierung und gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Beschäftigungslage geleistet werden.

---

*) *Bericht der Abgeordneten Schemken, Schreiner, Heinrich und Hoss folgt.*

B. Lösung

I. Das Ziel der Konsolidierung der Ausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Auszubildenden in betrieblicher Ausbildung, die nicht zum Personenkreis der Rehabilitanden gehören, wird eine Berufsausbildungsbeihilfe künftig nur noch gewährt, wenn sie nicht im Elternhaus wohnen können.

- Der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird in eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung umgestaltet.

- Bestimmte berufliche Bildungsmaßnahmen werden aus der Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeklammert.

- Der Höchstförderungssatz bei Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird auf grundsätzlich 75 v. H. der Arbeitsentgelte herabgesetzt; in Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit soll für schwer vermittelbare Arbeitslose der Höchstförderungssatz 90 v. H. betragen können. In diesen Problemarbeitsamtsbezirken kann der Zuschuß bis zu 100 v. H. betragen, wenn die Zuweisung eines Arbeitnehmers in eine Maßnahme aus arbeits- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten und der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts zu tragen. Eine derartige Vollförderung darf höchstens in 15 v. H. der bundesweit geförderten Fälle erfolgen; in den Problemarbeitsamtsbezirken kann der Anteil demnach höher sein.

- Der Höchstförderungssatz beim Einarbeitungszuschuß und bei der Eingliederungsbeihilfe wird von 70 v. H. auf 50 v. H. des Arbeitsentgelts gesenkt. Die Überbrückungsbeihilfe wird künftig nur in Härtefällen gezahlt.

- Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, werden als Zielgruppe beim Einarbeitungszuschuß hervorgehoben.

- Entsprechend der Regelung beim Schlechtwettergeld wird der hälftige Beitrag zur Krankenversicherung der Kurzarbeiter nicht mehr von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

- Die Förderung durch Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der Produktiven Winterbauförderung wird um weitere drei Jahre ausgesetzt.

- Die 63- bis unter 65jährigen Arbeitnehmer werden in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen. Für Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird — in Anlehnung an die Regelung der gesetzlichen Rentenversicherung — nur der Beitrag des Arbeitgebers erhoben.

— Die Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall werden auf die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes angerechnet.

II. Zur Verbesserung der Möglichkeiten eines gleitenden Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand wird den Tarifvertragsparteien, den Betrieben und den Partnern von Einzelvereinbarungen ein gesetzlicher Rahmen für Altersteilzeitregelungen zur Verfügung gestellt. Das Gesetz zur Förderung des gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der Altersteilzeitarbeit. Danach werden Zuschüsse gewährt, wenn der freiwerdende Teilzeitarbeitsplatz wiederbesetzt wird und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu dem Teilzeitarbeitsentgelt einen Zuschuß von 20 v. H. des Teilzeitbruttolohns zahlt sowie Beiträge zur Höherversicherung in der Rentenversicherung im Wert der Differenz zu 90 v. H. des letzten Bruttoarbeitsentgelts leistet. Diese Leistungen des Arbeitgebers sind einkommensteuerfrei und somit sozialversicherungsfrei. Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat der Ausschuß den Gesetzentwurf der SPD abgelehnt.

C. Alternativen

I. Die Fraktion der SPD fordert die Finanzierung des Defizits der Bundesanstalt für Arbeit in voller Höhe durch den Bund.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Ausschuß einen Antrag eingebracht, statt der Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu beschließen, die Bundeshilfe zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit um 14 Mrd. DM aufzustocken, um ihr die wirksame Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit und die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags zu ermöglichen.

II. Das Vorruhestandsgesetz wird entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD bis Ende 1991 verlängert.

D. Kosten

I. Die Maßnahmen zur Konsolidierung führen bei der Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1989 zu Minderausgaben/Mehreinnahmen in Höhe von 1,26 Mrd. DM.

Der Bund wird durch die Anrechnung der Zeiten der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall auf die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld im Jahr 1989 mit Mehrausgaben von 30 bis 50 Mio. DM bei der Arbeitslosenhilfe belastet.

Länder und Gemeinden werden durch diese Maßnahmen bei der Sozialhilfe belastet. Die Höhe läßt sich betragsmäßig nicht bestimmen.

II. Bei 10 000 Altersteilzeitfällen ergeben sich bei der Bundesanstalt für Arbeit Kosten in Höhe von 72 Mio. DM pro Jahr. Dem stehen Entlastungen bei der Bundesanstalt für Arbeit von 48 Mio. DM pro Jahr (Minderausgaben beim Arbeitslosengeld) sowie Entlastungen im Bundeshaushalt von rund 20 Mio. DM (Minderausgaben bei der Arbeitslosenhilfe) gegenüber.

Bei 10 000 Fällen ergeben sich außerdem in der gesetzlichen Rentenversicherung Entlastungen und Beitragsmehreinnahmen von 38 Mio. DM pro Jahr.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 11/2990 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 11/1808 — abzulehnen.

Bonn, den 28. November 1988

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)	**Schemken**	**Schreiner**	**Heinrich**	**Hoss**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand — Drucksache 11/2990 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer**
Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**
Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 40 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt: „Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende 1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und 2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann. Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist."	
b) In Absatz 1b erhält Satz 4 folgende Fassung: „Der Bedarf nach Nummer 1 gilt auch, wenn ein Teilnehmer im Sinne der Nummer 2 zwar nicht im Haushalt der Eltern untergebracht ist, er die Ausbildungsstätte jedoch von der Wohnung der Eltern aus in angemessener Zeit erreichen könnte, es sei denn, er hat das 18. Lebensjahr vollendet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder seine Verweisung auf die	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar."	
2. In § 40c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den" durch die Worte „Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der aufgrund von § 58 der Leistung zum" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 41 wird nach Absatz 2 eingefügt:	3. unverändert
„(2a) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer Prüfung im Sinne des § 46 Berufsbildungsgesetz, der §§ 42 oder 45 Handwerksordnung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des Unterrichts umfaßt."	
4. § 44 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Komma hinter der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 4 gestrichen.	
b) In Absatz 6 werden nach den Worten „ohne wichtigen Grund ab" die Worte „oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben" eingefügt.	
5. § 45 wird wie folgt gefaßt:	5. unverändert
„§ 45	
Die Bundesanstalt kann ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 60 Deutsche Mark monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b erfüllen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden. Die Bundesanstalt soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Die Bundesanstalt kann bestimmen, daß bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 50 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Bestimmte Kosten können pauschal erstattet werden. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen."	

Entwurf

6. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

   1. arbeitslos sind oder

   2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „siebzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

7. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,".

8. § 54 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für den Beruf des Arbeitnehmers ortsüblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen."

9. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „von § 37 Abs. 1," die Worte „von § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3," eingefügt.

10. In § 59 wird angefügt:

    „(6) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."

11. In § 61 Abs. 1 werden die Worte „§§ 52 und 55 Abs. 3" durch die Worte „§§ 54 und 57 Abs. 3" ersetzt.

12. § 65 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

13. § 94 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 94

    (1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

12a. § 68 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 gilt § 112 Abs. 1 Satz 2, bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend."

12b. In § 86 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend."

13. § 94 wird wie folgt gefaßt:

    „§ 94

    (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigungen ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.	
(2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.	(2) unverändert
(3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens *zehn* vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.	(3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens **fünfzehn** vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.
(4) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt."	(4) unverändert
14. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	14. unverändert
„(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit	
1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder	
2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder aus einem sonstigen der in § 105b Abs. 1 Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 18 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder	
3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 18 Stunden erzielt hätte."	
15. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie" gestrichen.	15. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	15a. In § 103a Abs. 1 werden die Worte „nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „nach § 169b" ersetzt.
	15b. In § 105c Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „nach § 169b Nr. 2" ersetzt.
16. § 106 wird wie folgt geändert:	**Nummer 16 entfällt**

a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Tabellenteil

„nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	*und nach Vollendung des ... Lebensjahres*	*... Tage*
480		*208*
600		*260*
720		*312"*

durch den Tabellenteil

„nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	*und nach Vollendung des ... Lebensjahres*	*... Tage*
480	*20.*	*208*
540	*20.*	*234*
600	*25.*	*260*
720	*25.*	*312"*

ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 beträgt die Höchstdauer des Anspruchs vor Vollendung des 25. Lebensjahres 312 Tage, wenn der Arbeitslose den Grundwehrdienst oder den Zivildienst noch nicht geleistet hat und nicht ausgeschlossen ist, daß er zu einem solchen Dienst herangezogen wird."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
17. § 107 wird wie folgt geändert:	17. unverändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.	
b) Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen.	
c) In Satz 2 werden die Worte „oder nach Satz 1 Nr. 2 einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestanden" gestrichen.	
18. § 110 wird wie folgt geändert:	18. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
bb) Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:	
„die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,".	
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	
19. § 110a wird aufgehoben.	19. unverändert
	19a. In § 112 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
	„Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt gemindert war, bleiben außer Betracht."
	19b. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 gilt" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend" ersetzt.
20. § 119 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Nummer 1 werden die Worte „das Arbeitsverhältnis gelöst oder durch ein vertragswidriges Verhalten Anlaß für die Kündigung des Arbeitgebers gegeben" durch die Worte „das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben" ersetzt.	
b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „abgebrochen" die Worte „oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben" angefügt.	
c) Der Strichpunkt und der zweite Halbsatz werden gestrichen.	
21. In § 128 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie § 107 Satz 1 Nr. 2 gelten" durch das Wort „gilt" ersetzt.	21. unverändert
22. In § 163 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.	22. unverändert

Entwurf

23. In § 168 Abs. 3a Satz 1 *wird das Zitat* „§ 169 Nr. 2, 3 *und* 4" durch *das Zitat „§ 169 Nr. 3 oder 4"* ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

23. § 168 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „nach § 169" durch die Verweisung „nach den §§ 169 bis 169c" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Wehrpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169 oder § 169b erfüllten oder

2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nummer 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169b Satz 1 Nr. 1 oder 2 unterbrochen hat und

2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) In Absatz 3a Satz 1 **werden die Worte „nach** § 169 Nr. 2, 3 **oder 4"** durch **die Worte „nach § 169c Nr. 1, 2 oder 3"** ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
24. *In § 169 Nr. 2 wird das Wort „dreiundsechzigste" jeweils durch das Wort „fünfundsechzigste" ersetzt.*	24. § 169 **wird wie folgt gefaßt:**

„§ 169

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer Beschäftigung, insbesondere als Beamter, Richter, Berufssoldat, in der sie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 oder 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für die Krankenversicherungsfreiheit erfüllen."

24a. Nach § 169 werden eingefügt:

„§ 169a

(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

§ 169b

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. **ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder**
2. **ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule**

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

§ 169c

Beitragsfrei sind

1. **Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;**
2. **Arbeitnehmer während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus einer der gesetzlichen Rentenversicherungen zuerkannt ist;**
3. **Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben;**
4. **Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen (§ 188 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch);**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. Heimarbeiter, die gleichzeitig Zwischenmeister (§ 12 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind und den überwiegenden Teil ihres Verdienstes aus ihrer Tätigkeit als Zwischenmeister beziehen;

6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn

a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,

b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der geförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und

c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften noch nach zwischenstaatlichen Abkommen oder dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können."

Entwurf:

25. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer" durch die Worte „einen beitragspflichtigen oder nur nach *§ 169 Nr. 2* beitragsfreien Arbeitnehmer" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

25. § 172 **wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen beitragspflichtigen Arbeitnehmer" durch die Worte „einen beitragspflichtigen oder nur nach **§ 169c Nr. 1** beitragsfreien Arbeitnehmer" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfrei sind. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts und die Bußgeldvorschriften des § 95 Abs. 1 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend."

Entwurf:

26. In § 175 *Abs. 1* Nr. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach *§ 169 Nr. 2* beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

26. § 175 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;".

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	bb) In Nummer 2 wird der Schlußpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der nachfolgende Text gestrichen.
	cc) In Nummer 2a wird der letzte Halbsatz gestrichen.
	dd) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
	„nach **§ 169c Nr. 1** beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt."
	ee) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend; § 236 Abs. 4 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß bei Arbeitnehmern, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, anstelle der Jahresarbeitsentgeltgrenze die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde zu legen ist."
	b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:
	„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben."
27. § 191 wird wie folgt geändert:	27. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Zitat „(§ 44 Abs. 2 Nr. 4)" gestrichen.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:	
„(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann an Stelle der in diesem Gesetz vorgesehenen Anordnungen der Bundesanstalt Rechtsverordnungen erlassen, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb von vier Monaten, nachdem der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sie dazu aufgefordert hat, eine Anordnung erläßt oder den veränderten Verhältnissen anpaßt."	
	27a. In § 237 wird die Verweisung „§ 175 Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung „§ 175 Abs. 2" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
28. In § 238 wird die Jahreszahl „1989" durch „1992" ersetzt.	28. unverändert
29. Nach § 242h wird eingefügt:	29. Nach § 242h wird eingefügt:
„§ 242i	„§ 242i
(1) § 40 Abs. 1 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung bis zum 31. März 1989 anzuwenden, wenn der Auszubildende vor dem 1. Januar 1989 die Ausbildung begonnen und vor dem 1. Januar 1989 erstmals Berufsausbildungsbeihilfe beantragt hat.	(1) unverändert
(2) § 41 Abs. 2a ist bis zum 31. März 1989 nicht auf Teilnehmer anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1989 in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten sind.	(2) unverändert
(3) § 44 Abs. 2 Satz 2 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Teilnehmer vor Eintritt in die Maßnahme oder vor der im Hinblick auf die Teilnahme an der Maßnahme erfolgten Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitsamt auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand hingewiesen worden ist.	(3) unverändert
(4) § 45 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Januar 1989 in die Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und ihm Leistungen ohne einen Hinweis auf die Änderung dieser Vorschriften im Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand bewilligt wurden oder der Teilnehmer vor dem . . . (Tag der ersten Lesung) in eine Fortbildungsmaßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat.	(4) unverändert
(5) § 49 Abs. 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Einarbeitung vor dem 1. Januar 1989 begonnen worden ist.	(5) unverändert
(6) § 53 Abs. 1 Nr. 5 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Leistung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und die Arbeit spätestens am 31. März 1989 aufgenommen worden ist.	(6) unverändert
(7) § 54 Abs. 1 Satz 2 ist bis zum 31. März 1989 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn die Beschäftigung vor dem 1. Januar 1989 aufgenommen worden ist.	(7) unverändert
(8) § 94 ist in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Förderung einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung vor dem 1. Januar 1989 bewilligt und mit den Arbei-	(8) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
ten spätestens am 31. März 1989 begonnen worden ist.	
(9) § 106 Abs. 1 Satz 3 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn	**Absatz 9 entfällt**
1. der Anspruch vor dem 1. Januar 1989 entstanden ist oder	
2. der Arbeitslose innerhalb des Teils der Rahmenfrist, der vor dem 1. Januar 1989 liegt, so lange in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, wie zur Erfüllung der Anwartschaft erforderlich ist; § 107 gilt entsprechend.	
Abweichend von § 106 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz verlängert sich der Anspruch auf Arbeitslosengeld mindestens bis zur Höhe des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs.	
(10) § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen sind § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 110a in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.	(10) unverändert
(11) § 110 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes (§ 105b) vor dem 1. Januar 1989 erfüllt waren.	(11) unverändert
(12) § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vom 1. Januar 1989 an geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, nach dem 1. Januar 1989 eingetreten ist. In den übrigen Fällen ist § 119 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Januar 1989 geltenden Fassung anzuwenden."	(12) unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz)	**Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (Altersteilzeitgesetz)**
§ 1	§ 1
Grundsatz	
Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) fördert den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in den Ruhestand, die ihre Arbeitszeit verkürzen und damit die Einstellung eines Arbeitslosen ermöglichen, durch Leistungen nach diesem Gesetz.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 2	**§ 2**
Begünstigter Personenkreis	**Begünstigter Personenkreis**
(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die	(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die
1. das 58. Lebensjahr vollendet haben,	1. unverändert
2. nach dem 31. Dezember 1988 in einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, auf mindestens jedoch 18 Stunden wöchentlich, vermindert haben (Altersteilzeitarbeit) und	2. unverändert
3. innerhalb der letzten *vierundzwanzig Monate* vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens *achtzehn Monate* in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.	3. innerhalb der letzten **fünf Jahre** vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens **1 080 Kalendertage** in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Arbeitnehmer nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.
(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn	(2) unverändert
1. die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und 18 Stunden nicht unterschreitet und	
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt wird.	
§ 3	**§ 3**
Anspruchsvoraussetzungen	**Anspruchsvoraussetzungen**
(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß	(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, daß
1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer	1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 25 vom Hundert *des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Nettoarbeitsentgelts* aufgestockt hat und	a) das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens **20** vom Hundert aufgestockt hat und
b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit *einschließlich des Aufstockungsbetrages nach Buchstabe a* entfällt, sowie	b) für den Arbeitnehmer Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Pflichtbeitrags entrichtet hat, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlaß des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit einen beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer auf den freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beitragspflichtig im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes beschäftigt und	2. unverändert
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.	3. unverändert
(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b ist auch erfüllt, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist, weil in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht wurde.	(2) unverändert
§ 4 **Leistungen**	§ 4 **Leistungen**
(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber	(1) Die Bundesanstalt erstattet dem Arbeitgeber
1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a in Höhe von 25 vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten *Netto*arbeitsentgelts *sowie die dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge; § 113 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend,*	1. den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 **Nr. 1** Buchstabe a in Höhe von **20** vom Hundert des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Arbeitsentgelts,
2. den Beitrag, der nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit *einschließlich des Aufstockungsbetrages nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a* entfällt.	2. den Beitrag, der nach § 3 Abs. 1 **Nr. 1** Buchstabe b in Höhe des Pflichtbeitrags geleistet worden ist, der auf den Differenzbetrag zwischen 90 vom Hundert des Vollzeitarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.
(2) Bei Arbeitnehmern, die nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 und 1a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind oder in Artikel 2 § 1 Abs. 4 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder in Arti-	(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kel 2 § 1 Abs. 1b Satz 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes genannt sind und auf ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nicht verzichtet haben, werden Leistungen nach Absatz 1 auch erbracht, wenn die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht erfüllt ist. Dem Beitrag nach Absatz 1 Nr. 2 stehen in diesem Fall vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesanstalt nach § 166b Abs. 1 und 1a des Arbeitsförderungsgesetzes zu tragen hätte, wenn eine der in dieser Vorschrift genannten Leistungen in Höhe des Differenzbetrages nach Absatz 1 Nr. 2 zu zahlen wäre.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für zwei Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer neben seiner Teilzeitbeschäftigung Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(4) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 6 **Begriffsbestimmungen**	§ 6 **Begriffsbestimmungen**
(1) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht überschreitet. § 112 Abs. 5 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.	(1) unverändert
(2) Als tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist zugrunde zu legen, 1. wenn ein Tarifvertrag für Teile des Jahres eine unterschiedliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vorsieht, die wöchentliche Arbeitszeit, die sich als Jahresdurchschnitt ergibt, 2. wenn keine tarifliche Arbeitszeit besteht, die tarifliche Arbeitszeit für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen oder, falls auch eine solche tarifliche Regelung nicht besteht, die für gleiche oder ähnliche Beschäftigungen übliche Arbeitszeit.	(2) unverändert
(3) Nettoarbeitsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist das um die gesetzlichen Abzüge, die bei dem altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmer anfallen, verminderte Arbeitsentgelt.	**Absatz 3 entfällt**
§ 7 **Berechnungsvorschrift**	§ 7
(1) Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ist der Durchschnitt der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Beginn der Altersteilzeitarbeit des Arbeitnehmers maßgebend. Hat ein Betrieb noch nicht zwölf Monate bestanden, ist der Durchschnitt der Kalendermonate während des Zeitraums des Bestehens des Betriebes maßgebend. Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sowie Auszubildende werden nicht mitgezählt. § 10 Abs. 2 Satz 6 des Lohnfortzahlungsgesetzes gilt entsprechend. (2) § 144 Arbeitsförderungsgesetz gilt entsprechend.	unverändert
§ 8 **Schutzvorschriften**	§ 8
(1) Die Berechtigung eines Arbeitnehmers zur Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, daß der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 11 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne daß dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

§ 9

Ausgleichskassen, gemeinsame Einrichtungen

(1) Werden die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines Tarifvertrages von einer Ausgleichskasse der Arbeitgeber erbracht oder dem Arbeitgeber erstattet, gewährt die Bundesanstalt auf Antrag der Tarifvertragsparteien die Leistungen nach § 4 der Ausgleichskasse.

(2) Für gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9

unverändert

§ 9a

Soziale Sicherung des Arbeitnehmers bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und Kurzarbeit

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesanstalt Leistungen nach § 4 erbracht hat, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistungen ausschließlich die Altersteilzeit zugrunde, gewährt die Bundesanstalt anstelle des Arbeitgebers die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4.

(2) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers

(1) Der Arbeitnehmer hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Erbringt eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien die Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1, besteht die Mitteilungspflicht dieser gegenüber.

§ 10

unverändert

Entwurf

(2) Der Arbeitnehmer hat der Bundesanstalt die dem Arbeitgeber zu Unrecht gezahlten Leistungen zu ersetzen, wenn der Arbeitnehmer die unrechtmäßige Zahlung dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Verfahren

Die Leistungen nach § 4 werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer *als Arbeitgeber* vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

(3) Die Geldbußen fließen in die Kasse der zuständigen Verwaltungsbehörden. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Die notwendigen Auslagen trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die zuständige Verwaltungsbehörde; diese ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 13

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist dieses Gesetz nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 11

Verfahren

(1) Die Leistungen nach § 4 **und § 9a Abs. 1** werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

(2) Die Leistungen nach § 4 werden nachträglich für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen, die Leistungen nach § 9a Abs. 1 zusammen mit der Lohnersatzleistung ausgezahlt.

§ 12

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für die Leistungen nach § 4 **und § 9a** erheblich sind, dem Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 14 **Berlin-Klausel**	§ 14
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 3 **Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation**	Artikel 3
In § 13 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt: „(9) Der Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."	unverändert
Artikel 4 **Änderung der Reichsversicherungsordnung**	Artikel 4
In § 560 Abs. 1 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld," das Wort „Mutterschaftsgeld," eingefügt.	unverändert
Artikel 5 **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**	Artikel 5
Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert: 1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Unterhaltsgeld," das Wort „Mutterschaftsgeld," eingefügt. 2. In § 26a wird angefügt: „(10) Der Anspruch auf Übergangsgeld ruht, solange ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht."	unverändert
Artikel 6 **Änderung des Einkommensteuergesetzes**	Artikel 6 **Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185),* wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 3 wird folgende neue Nummer 28 eingefügt:

   „28. *die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für den Aufstockungsbetrag nach* § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie *die Hälfte der* Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. 3 *des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom . . . (BGBl. I S. . . .)*;".

2. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Nach *Absatz 2a* wird folgender *neuer Absatz 2b* eingefügt:

      „*(2b)* § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

   b) Die bisherigen *Absätze 2b und 2c* werden *Absätze 2c und 2d.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. In § 3 wird folgende neue Nummer 28 eingefügt:

   „28. **die Aufstockungsbeträge im Sinne des** § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie **die** Beiträge und Aufwendungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und des § 4 Abs. **2 des Altersteilzeitgesetzes;".**

2. **In § 32b Abs. 1 Nr. 1 werden in Buchstabe f das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt sowie folgender Buchstabe g angefügt:**

   „g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder".

3. **In § 41 Abs. 1 Satz 5 werden das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz" folgende Worte eingefügt:**

   „sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz".

4. **In § 41b Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz" folgende Worte eingefügt:**

   „sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz".

5. **In § 42b Abs. 1 Nr. 4 werden das Wort „oder" hinter dem Wort „Mutterschutzgesetz" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Bundesseuchengesetz" folgende Worte eingefügt:**

   „oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz".

6. § 52 wird wie folgt geändert:

   a) Nach **Absatz 2b** wird folgender **Absatz 2c** eingefügt:

      „**(2c)** § 3 Nr. 28 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden."

   b) Die bisherigen **Absätze 2c und 2d** werden **Absätze 2d und 2e.**

   c) **Nach Absatz 21 wird folgender Absatz 21a eingefügt:**

      „(21a) Soweit § 32b die Anwendung eines besonderen Steuersatzes wegen des Bezugs von Aufstockungsbeträgen nach dem Altersteilzeitgesetz, die §§ 41 und 41b die Eintragung und Bescheinigung solcher Aufstockungsbeträge und § 42b den Ausschluß des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wegen des Bezugs dieser Aufstockungsbeträge vorsehen, sind diese Vorschriften erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden. Dabei treten für den Veranlagungszeitraum 1989 an die Stelle des in § 32b Abs. 2 Nr. 1 genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrags die Freibeträge nach § 19 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1987."

Entwurf

Artikel 7

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19b wird eingefügt:

„§ 19b

Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit auf Teilzeit verkürzt haben.

2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit *sowie der dafür vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.*

(2) Zuständig sind die Arbeitsämter und die sonstigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit."

2. In Artikel II § 1 wird in Nummer 20 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 21 angefügt:

„21. das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 19b wird eingefügt:

„§ 19b

Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand

(1) Nach dem Recht der Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand können in Anspruch genommen werden:

1. unverändert

2. Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(2) unverändert

2. unverändert

Artikel 7a

Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung

(1) Die Zweite Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2815), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Arbeitsförderungsgesetz" die Worte „oder nur nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfrei" eingefügt.

2. In der Anlage 8 wird nach der letzten Zeile folgende Zeile angefügt:

„halber Beitrag 2".

(2) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der Zweiten Datenerfassungsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Absatz durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 8 **Berlin-Klausel**	Artikel 8
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 9 **Inkrafttreten**	Artikel 9
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.	unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333